


Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax: 0231 5415-509

Untätigkeits- und Leistungsklage


Kläger

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Widerspruchsstelle, Friedrichstr. 59/61,
58636 Iserlohn, vertreten durch den Geschäftsführer

Beklagte

wegen: Untätigkeit in der Ermittlung und Auszahlung der Verzinsung gem. § 44 SGB I

beantrage ich,

die Beklagte zu verurteilen die gesetzlichen Vorgaben des SGB I § 44 in der Klage
um eine 30%-Sanktion

Sozialgericht Dortmund, Az. S 38 AS 5283/17, 06.12.2017

Sanktionszeitraum: 01.04.2017-30.06.2017 (184,05 Euro)

rechtskonform umzusetzen und die Hauptforderung samt Zinsen ordnungsgemäß
nach zu leisten.

Weder die Zahlung der erstrittenen Summe selbst, noch eine Auskehr von Zinsen ist
beim Kläger eingegangen!

Der Anspruch auf Verzinsung war von Gesetzeswegen ohne gesonderten Antrag
unverzüglich zu ermitteln und auszukehren.

(Gesetz & Weisung der Bundesagentur für Arbeit)

Das aktuelle Urteil des BSG vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R bestätigt den
Anspruch auf Zinsleistung getrennt vom sonstigen Leistungsanspruch aus der
erfolgreichen Klage.

Sollte sich bestätigen, dass diese Unterlassung von Zinsleistungen hausinterner
Weisung entspricht, kommt der Straftatverdacht „bandenmäßigen Betrug“ (§ 263
StGB) in Betracht.

Anlagen



Bitte alle Klagen
nach §44 SGB I

jobcenter
Märkischer Kreis

Verzinsen und Berechnungen
beilegen

Jobcenter Märkischer Kreis, Geschäftsstelle Altona, Freiheitstr. 24, 58762 Altona

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 35502/0026615
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Michler
Durchwahl: 02352 / 9182-74
Telefax: 02352 / 9281-36
E-Mail: Franziska.Michler@jobcenter-ge.de
Datum: 8. April 2019

Leistungen nach dem SGB II für [REDACTED]

Kurzmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die beigefügten Unterlagen übersende ich zu meiner Entlastung zurück zum Verbleib
 als Anlage zu meinem Bescheid vom 28.03.2019

Mit der Bitte um

- Kennnisnahme Auswertung
 weitere Veranlassung: Freigabe der Leistungen
 Rückgabe bis zum Prüfung bis zum Stellungnahme bis zum

unter Bezug auf

- das Gespräch vom das Schreiben vom
 die beigefügten Unterlagen sende ich zurück nach Kenntnisnahme nach Erledigung
 Bemerkungen: Herr [REDACTED] hat eine Nachzahlung in Höhe von 372,00 Euro von SGB II Leistungen erhalten. Vom 01.11.2017 bis 31.10.2018 sind dies monatlich 31,00 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag **jobcenter**
Märkischer Kreis
Dienststelle Altona
Freiheitstraße 24
58762 Altona
Michler

**Nichtöffentliche Sitzung der 38. Kammer
des Sozialgerichts Dortmund**

**44139 Dortmund, Ruhrallee 1-3, Landesbehördenhaus, Erdgeschoss, Saal 40
Mittwoch 06.12.2017**

**Vorsitzende: Richterin Plückerbaum
Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO**

Az.: S 38 AS 1268/17

**Niederschrift
in dem Rechtsstreit**

Kläger

**Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kathofer Straße 27,
58640 Iserlohn**

gegen

**JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz.: 416-35502/15 K-P-35502-00299/17**

Beklagter

Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts erscheinen:

- Für den Kläger Herr Rechtsanwalt Schulte-Bräucker und
- für den Beklagten Frau E■■■■-unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Im Einverständnis mit den Beteiligten wird der Termin bereits um 10:40 Uhr begonnen.

SENDEBERICHT

ZEIT : 30/07/2021 23:54
 NAME : ULRICH WOCKELMANN
 FAX : +49-2371-9206650
 TEL :
 S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT 30/07 23:51
 FAX-NR./NAME 02371905799
 Ü.-DAUER 00:02:16
 SEITE(N) 02
 ÜBERTR OK
 MODUS STANDARD
 ECM

Bitte alle Klafeln
 nach §44 SGB I
 Verzinsen und Berechnungen
 beilegen

jobcenter
 Märkischer Kreis

jobcenter Märkischer Kreis, Sachbearbeiterin, Fraubelln 24, 58762 Altdorf

Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht:
 Mein Zeichen: 3580270025518
 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau M.
 Durchwahl: 02352 / 9185-74
 Telefax: 02352 / 9881-38
 E-Mail: Franziska.Michler@jobcenter-ge.de
 Datum: 8. April 2019

Leistungen nach dem SGB II für Nicht-Männlich, Gartenstr. 16, 58762 Altdorf, gab: 30.10.1957

Kurzmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die beigefügten Unterlagen übersende ich zu meiner Entlastung zurück zum Vorlieb
 als Anlage zu meinem Bescheid vom 28.03.2019

Mit der Bitte um

- Kenntnisnahme Auswertung
- weitere Veranlassung: ~~Berechnung der Leistungen~~
- Rückgabe bis zum Prüfung bis zum Stellungnahme bis zum

Unter Bezug auf

- das Gespräch vom das Schreiben vom



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416 - 35502//0026615
Kundennummer: 277A170484
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0026615

Name: Frau Ta [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 274
Telefax: 02371 905 889
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.SGG-All
@jobcenter-gs.de
Datum: 02. August 2021

Rechtsstreit [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

Ihr Schreiben vom 30. Juli 2021 ist hier eingegangen.

Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ta [REDACTED]

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC: MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Mi 08:00 - 15:30
Do 08:00 - 17:00
Fr 08:00 - 12:30

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-889

06.08.2021

Rechtsstreit [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis
Ihr Schreiben vom 02.08.2021
§ 44 SGB I Verzinsungspflichten

Sehr geehrte Frau Tammen,

ihr Schreiben hat einige Irritationen bei mir ausgelöst.

Sie bestätigen den Faxzugang meines Schreibens am 30.07.2021.

Aber anstelle einer Rückmeldung von Herrn [REDACTED] über den Zahlungseingang der geschuldeten Zinsen auf seinem Konto aus zwei Verfahren, fordern Sie nun für drei erfolgreiche Kläger „erforderliche Vollmachten“ von mir.

„Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.“

Es ist für mich nicht ersichtlich, wozu Sie diese benötigen. Dies bitte ich Sie mir detailliert zu begründen.

Die Auszahlung von Zinsen gem. § 44 SGB I ist die Ihnen aufgegebene Pflicht seitens des Gesetzgebers, die Ihr Haus nach meinen Recherchen regelmäßig „vergisst“. Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung bedarf es weder eines Antrags noch meiner Bevollmächtigung. Meine Schreiben waren lediglich erste konkrete Erinnerungen an Ihre längst überfällige Bringschuld.

Weitergehende Informationen über den jeweiligen Zahlungseingang und die Berechnungsbögen werde ich über die Betroffenen selbst erhalten.

Weitere Verzinsungsaufforderungen werde ich zu gegebener Zeit an Sie übersenden.

Auf eine Antwort auf mein Schreiben kann nicht verzichtet werden.

Ulrich Wockelmann

SENDEBERICHT

ZEIT : 06/08/2021 21:26
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT	06/08 21:26
FAX-NR./NAME	02371905799
Ü.-DAUER	00:00:54
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-889

06.08.2021

Rechtsstreit [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis
Ihr Schreiben vom 02.08.2021
§ 44 SGB I Verzinsungspflichten

Sehr geehrte Frau Ta [REDACTED],

ihr Schreiben hat einige Irritationen bei mir ausgelöst.

Sie bestätigen den Faxzugang meines Schreibens am 30.07.2021.

Aber anstelle einer Rückmeldung von Herrn Hecht über den Zahlungseingang der geschuldeten Zinsen auf seinem Konto aus zwei Verfahren, fordern Sie nun für drei erfolgreiche Kläger „erforderliche Vollmachten“ von mir.

„Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.“

Es ist für mich nicht ersichtlich, wozu Sie diese benötigen. Dies bitte ich Sie mir detailliert zu begründen.

Die Auszahlung von Zinsen gem. § 44 SGB I ist die Ihnen aufgegebene Pflicht seitens des Gesetzgebers, die Ihr Haus nach meinen Recherchen regelmäßig „vergisst“.
Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung bedarf es weder eines Antrags noch

SENDEBERICHT

ZEIT : 06/08/2021 21:28
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT	06/08 21:28
FAX-NR. /NAME	02371905889
Ü.-DAUER	00:00:54
SEITE(N)	02
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD
	ECM

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-889

06.08.2021

Rechtsstreit [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis
Ihr Schreiben vom 02.08.2021
§ 44 SGB I Verzinsungspflichten

Sehr geehrte Frau Ta [REDACTED],

ihr Schreiben hat einige Irritationen bei mir ausgelöst.

Sie bestätigen den Faxzugang meines Schreibens am 30.07.2021.

Aber anstelle einer Rückmeldung von Herrn [REDACTED] über den Zahlungseingang der geschuldeten Zinsen auf seinem Konto aus zwei Verfahren, fordern Sie nun für drei erfolgreiche Kläger „erforderliche Vollmachten“ von mir.

„Bitte übersenden Sie mir bis zum 16. August 2021 die zu jedem einzelnen von Ihnen angegriffenen Verfahren erforderlichen Vollmachten.“

Es ist für mich nicht ersichtlich, wozu Sie diese benötigen. Dies bitte ich Sie mir detailliert zu begründen.

Die Auszahlung von Zinsen gem. § 44 SGB I ist die Ihnen aufgegebene Pflicht seitens des Gesetzgebers, die Ihr Haus nach meinen Recherchen regelmäßig „vergisst“. Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung bedarf es weder eines Antrags noch

GMX FreeMail

Von: [REDACTED]
An: aufrechtev@gmx.de
Datum: 19.08.2021 08:47:31

Guten Morgen , Frau T [REDACTED]

Sie hatten mich angeschrieben , bezüglich der Verzinsung , mit der Bitte , Ihnen die entsprechenden Verfahren zu benennen,

was ich hiermit mache :

AZ: F38AS1268/17 und desweiteren ,
AZ: F38AS5283/17

Da das Jobcenter von Amtswegen dazu VERPFLICHTET ist , die fehlenden Beträge zu zahlen , ist laut Sozialgericht eine gesonderte zusendung einer Vertretungsvollmacht meinerseits NICHT erforderlich !!

Ich hoffe , das ich hiermit alle erforderlichen Angaben an Sie übermittelt habe und verbleibe mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

SENDEBERICHT

ZEIT : 19/08/2021 09:45
NAME : ULRICH WOCKELMANN
FAX : +49-2371-9206650
TEL :
S-NR. : E69703C1N290344

DATUM/UHRZEIT 19/08 09:43
FAX-NR./NAME 02371905889
Ü.-DAUER 00:01:18
SEITE(N) 01
ÜBERTR. OK
MODUS FEIN PC-FAX
ECM

19/08/2021 09:17

015229665649

Ulrich Wockelmann

Seite 1/1

19.8.2021

GMX

GMX FreeMail

Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-889

Von: [REDACTED]
An: aufrechtev@gmx.de
Datum: 19.08.2021 08:47:31

Guten Morgen, Frau Te [REDACTED]

Sie hatten mich angeschrieben, bezüglich der Verzinsung, mit der Bitte, Ihnen die entsprechenden Verfahren zu benennen,

was ich hiermit mache:

AZ: F38AS1268/17 und desweiteren,
AZ: F38AS5283/17

Da das Jobcenter von Amtswegen dazu VERPFLICHTET ist, die fehlenden Beträge zu zahlen, ist laut Sozialgericht eine gesonderte Zusendung einer Vertretungsvollmacht meinerseits NICHT erforderlich !!

Ich hoffe, das ich hiermit alle erforderlichen Angaben an Sie übermittelt habe und verbleibe mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anmerkung

Da das Jobcenter Märkischer Kreis die Verzinsungszeiträume regelmäßig rechtswidrig verkürzt, kann auf einen Berechnungsnachweis nicht verzichtet werden.

Der Anspruch auf Verzinsung entsteht erst nach 6 Monaten.

Die Zahlungsfrist beginnt dann aber mit dem 2. Monat, nicht erst dem 6. oder 7. Monat.

Zur Vermeidung weiterer Widerspruchsverfahren bitte ich Beachtung.



2

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

Ulrich Wockelmann
Weststr. 10
58638 Iserlohn

Ihr Zeichen: S 92 AS 6124/19
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 416 - 35502//0026615
Kundennummer: 277A170484
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer: 35502//0026615

Name: Frau Ta [REDACTED]
Durchwahl: 02371 905 272
Telefax: 02371 905 889
E-Mail: Jobcenter-Maerkscher-Kreis.SGG-AlgII
@jobcenter-ge.de
Datum: 24. August 2021

Rechtsstreit [REDACTED] ./. Jobcenter Märkischer Kreis

Sehr geehrter Herr Wockelmann,

ich nehme Bezug auf Ihren Schriftsatz vom 06. August 2021.

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass mein Schreiben vom 02. August 2021 auf § 13 SGB X be-
ruht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
Ta [REDACTED]

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Besucheradresse
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC: MARKDEF1760
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Mi 08:00 - 15:30
Do 08:00 - 17.00
Fr 08:00 - 12:30



Ulrich Wockelmann
aus Iserlohn

29. Juli 2021, 22:45 Uhr 1 1 70 % [Mehr anzeigen](#)

EIN BÜRGERREPORTER RECHERCHIERT: "BETRUG DURCH UNTERLASSUNG"

Offener Brief an die Geschäftsführer des Jobcenter Märkischer Kreis



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

In einem Erörterungstermin am 19.07.2021 stellte eine Vertreterin Ihrer Widerspruchsstelle erstmalig den Antrag auf Abweisung der Klagen S 14 AS 1980/20; S 14 AS 1981/20; S 14 AS 2011/20; S 14 AS 2012/20; S 14 AS 3091/20; S 14 AS 3092/20 und auf Verjährung einer gesetzlich

unmissverständlich geregelten Bringschuld auf Verzinsung nach § 44 SGB I.

klage120

Das Gesetz gibt vor:

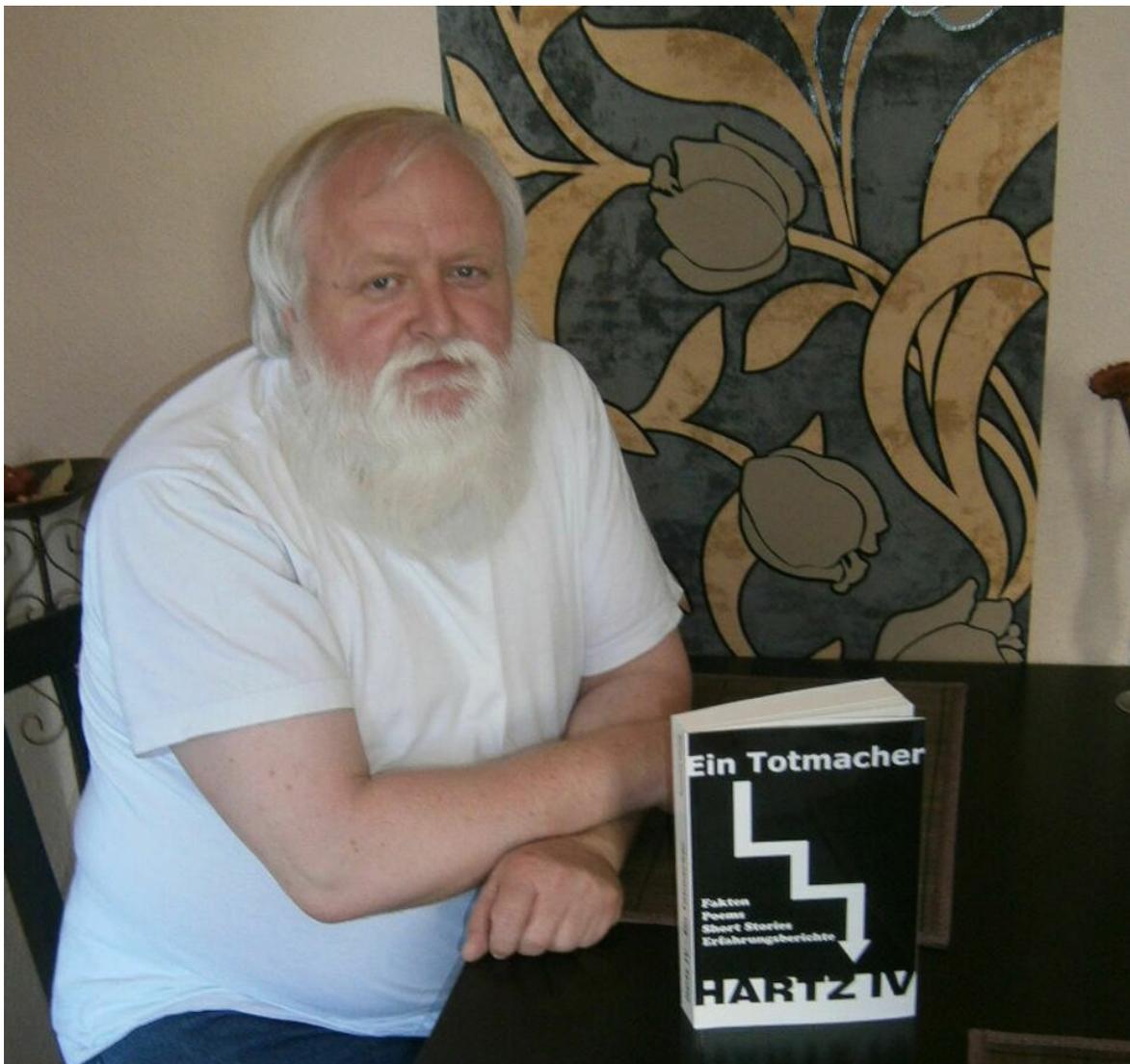
§ 44 SGB I Verzinsung

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

*(3) 1Verzinst werden volle Euro-Beträge.
2Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.*

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Erste Untersuchungen

Weitergehende Recherchen legen den Verdacht nahe, dass das Jobcenter Märkischer Kreis unter Ihrer Führung und Verantwortung über Jahre das gesetzlich verbrieftete Recht auf Verzinsung verspätet geleisteter Nachzahlungen missachtet hat und möglicherweise Hunderte z.B. erfolgreicher Kläger um erhebliche Entschädigungsleistungen geprellt hat.

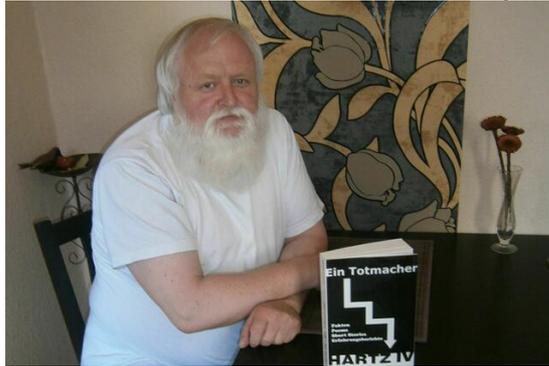
VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF! Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrugereien als „Verjährung“

Über die Vorgänge werde ich Strafantrag im Interesse der Geschädigten stellen und weiterführende Recherchen beantragen.

Verzinsung eingefordert

Mit diesem Schreiben fordere ich Sie auf ausnahmslos alle noch nicht „verjährten“ Fälle umgehend zu ermitteln und ausnahmslos nachzuzahlen.

Über die weiter zurückliegenden Fälle werden weitere rechtliche Schritte geprüft.



Gefällt 1 n



Autor:

Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

1 KOMMENTAR



Ulrich Wockelmann aus Iserlohn
am 30.07.2021 um 10:12

Kommentar wurde am 30. Juli 2021 um 10:14 editiert

Die Geschäftsführung und die Mitarbeiter der Widerspruchsstelle wissen aus Kenntnis des Gesetzes, um die antragslos zu erbringende Zinsschuld. Inzwischen weiß ich, dass vereinzelt Leistungsberechtigte Zinsen "beantragt" haben, obwohl die gesetzliche Regelung keines Antrags bedarf. Mitarbeiter der Widerspruchsstelle und auch der Leistungsabteilung haben also seit Jahren Kenntnis von den Rechtsansprüchen aus der praktischen Bearbeitung. Die Verweigerung der Hunderte von Nachzahlungen ist Beschiss am Kunden² (² kein juristischer Fachbegriff) - Aber der Schaden für die Betroffenen ist errechenbar.

In den Schriftsätzen des Widerspruchstelle maßen sich die Mitarbeiter an **"Ermessen auszuüben"**, **ob sie das Gesetz anwenden wollen, oder nicht.**Dazu fordern Sie die Sozialrichter auf Ihnen bei der Vertuschung ihrer "Straftaten" zu helfen und die Rechte der ohnehin Geschundenen dauerhaft zu verweigern.

Die Zinspflicht gleicht die Nachteile aus, die bei verspätetet gezahlten existenzsichernden Sozialleistungen entstehen.



Ulrich Wockelmann

aus Iserlohn

25. Juli 2021, 17:47 Uhr 1

90 %

[Mehr anzeigen](#)

VON AMTS WEGEN ZU VERZINSEN? - SCHEISS DRAUF!

Jobcenter vertuschen ihre eigenen Betrügereien als „Verjährung“



hochgeladen von [Ulrich Wockelmann](#)

Um des gleich vorweg zu nehmen das Sozialgericht Dortmund hat den Rechtsanspruch des Klägers auf Verzinsung seiner in mehreren langjährigen Klagen erstrittenen Nachzahlungen seines gefakten

Existenzminimums dem Grunde nach bestätigt. Das Jobcenter Märkischer Kreis hatte das Gesetz über Jahre mehrfach gebeugt und den Kläger durch mehrere rechts- und verfassungswidrige Sanktionen um 5283,87 € seines Existenzminimums geprellt. Aber nur 4274,67 € konnten in mehreren Klagen nach Jahren erstritten werden. 1009,20 € der Betrugsbeute blieb verschwunden.

Erst Jahre später wurde auffällig, dass das Jobcenter Märkischer Kreis den Leistungsberechtigten erneut um mehrere Hundert Euro geprellt hatte, indem die von Amtswegen zu erstattenden Zinsen als Schadensersatzleistung unterschlagen wurden. Die Widerspruchsstelle hatte sich erneut über geltendes Recht hinweggesetzt. "Von Amts wegen zu verzinsen? - Scheiß drauf!"

Der Gesetzgeber hatte am 27.06.1973 das Thema der Verzinsung (§ 44 SGB I) in dem Gesetzesentwurf 7/868 auf S. 11 & 30 näher begründet:

*"Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die **Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten**; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, **sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden**, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die — soweit sie in Beiträgen bestehen — bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche."*

Fehlende Einsicht beim Jobcenter Märkischer Kreis provoziert neue Klagen

Am 19.07.2021 kam es erneut zu einem Verhandlungstermin. Aber lassen wir den Kläger selbst zu Wort kommen.

Termin am neunzehnten vor dem Sozialgericht Dortmund.

„Vor dem Termin fand eine normale Begrüßung statt und die Richterin Reif unterhielt sich noch mit der Mitarbeiterin von Jobcenter über ihren beruflichen Werdegang worauf die Mitarbeiterin vom JC sagte das sie nur noch bis August beim JC sein würde und dann wo anders anfangen würde. Die Richterin kam danach zur eigentlichen Sache. Sie nahm sich das erste Aktenzeichen vor und fragte wie die von Job Center wie sie das handhaben wolle. Die Vertreterin der Beklagten stellte in der Verhandlung erstmalig den Antrag auf Abweisung und auf Verjährung. Die Richterin versuchte mir zu erklären wie das aus Rechtlicher Sicht zu sehen wäre. Die Richterin tadelte auch die Vorgehensweise der JC Mitarbeiterin das man die Anträge erst jetzt bei der Verhandlung stellen würde. Sie erklärte mir dass sie mich sehr gut verstehen könnte und bewunderte die Beharrlichkeit mit dem was ich verfolgte. (Hier ging es nicht nur um einen Zinsanspruch, sondern um die Tatsache das dass Job Center immer wieder die Leute versucht zu betrügen und sogar das Existenzminimum zu unterschlagen.) Das gleiche macht sie mit den weiteren drei Aktenzeichen es waren aber insgesamt 6. Sie konnte mit den anderen 2 Aktenzeichen nichts anfangen und man versuchte heraus zu finden was das für Klagen waren. Die von Jobcenter kam nicht in die E-Akte rein weil sie die nicht aufrufen konnte und rief ihre Kollegin im Job Center an um heraus zu finden was es mit den anderen beiden klagen auf sich hatte. Ich schlug vor das ich Herrn Wockelmann befragen könnte da er das wissen könnte. Wir unterbrache die Sitzung und suchten Herrn Wockelmann. Leider war er nicht zugegen und wir führten die Verhandlung weiter. Die Richterin nahm an das es sich bei

den anderen Aktenzeichen um die ausstehenden Klagen handelte und schloss die Verhandlung von den 4 Klagen ab. Herr Schulte-Bräucker notierte sich die beiden Aktenzeichen und wollte mir dann noch Bescheid geben.

So ist es abgelaufen

Einer, der sich gewehrt hat

Die erlittenen Rechtsverletzungen sind bestmöglich dokumentiert. Die Fakten überprüfbar. Die Widerspruchsstelle des Jobcenters hat dabei mehrfach unter Beweis gestellt, dass das Rechtsbewusstsein der Mitarbeiter unzureichend ausgebildet ist. Als "Qualitätssicherungsstelle" hätten die schwerwiegenden Demütigungen und Rechtsverletzungen bereits im Widerspruchsverfahren geheilt werden müssen. Ob die Rechtsverletzungen aufgrund interner Geschäftsanweisungen provoziert wurden, können nur Insider beantworten. Fakt ist, alle rechtsfehlerhaften Widerspruchsbescheide von Mitarbeitern der Widerspruchsstelle unterzeichnet sind.

Vorgeschichte

zum Video

Plusminus - Fragwürdige Strafen: Wie das Jobcenter Hartz-IV-Bezieher schikaniert

Zweierlei Recht

Als das Thema der Verzinsung anhand von 16 konkreten Beispielen hinterfragt wurde, verweigerte das Jobcenter Märkischer Kreis die Abhilfe der eigenen Fehler und Unterlassungen. Strafrechtlich könnte man wohl von "**Betrug durch Unterlassung**" sprechen. Die Verweigerung der Verzinsung vorenthaltener existenzsichernder Leistungen scheint System zu haben. Dabei ist die Vermögensschädigung sehr wohl bezifferbar. Es geht um die Höhe der Erstattungsbeträge, Anfangsdatum der Verzinsungsansprüche und die Verzinsungsdauer. Der Zinssatz ist mit 4% im Gesetz vorgeschrieben.

In einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 03.07.2020, B 8 SO 15/19 R heißt es u.a.

"Wann die Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl. BT-Drucks 7/868 S 29, Zu § 45: Verjährung), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen."

Und auch die Verjährung von Sozialleistungen nach vier Jahren wird begründet:

"§ 45 geht davon aus, dass im Interesse des Rechtsfriedens und der Überschaubarkeit der öffentlichen Haushalte Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird."

"Von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf die Absatz 2 verweist, ist § 222 hervorzuheben. Danach kann der Leistungsträger nach Ablauf der Verjährungsfrist die Leistung verweigern, **aber auch den Anspruch noch erfüllen, wenn er in pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens davon absieht, sich auf den Zeitablauf zu berufen.** Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Leistungsberechtigte glaubhaft macht, dass er vom Vorliegen der Voraussetzungen des Anspruchs keine Kenntnis hatte."

Nur Rechtsansprüche von Leistungsberechtigten verjähren . . . ?

Jobcenter sind bei Zinsen in der Bringschuld, schweigen und unterschlagen mit "Fristablauf".

Ganz anders denken die Gerichte über Verjährung und überlanger Verfahrensdauer bei den Kosten der Unterkunft.

Seit 2014 bis Juli 2021 hat der Märkische Kreis kein schlüssiges

Konzept zur Bestimmung der Miet-Obergrenzen. Seit 7 Jahren wursteln die Behörden mit den Gerichten herum und die Jobcenter-Mitarbeiter sind angehalten den Kunden Mietobergrenzen ohne Rechtskraft zu benennen.

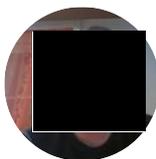
Richtig ist, dass der 6. Senat des LSG NRW am 01.06.2021 den Endbericht der Fa. Analyse & Konzepte von November 2013 als nicht schlüssig bezeichnet hat. Am 09.07.2021 bestätigte der 21. Senat in dem Verfahren L 21 AS 145/21 (S 60 AS 1373/16) die gleiche Auffassung. Aber an dem Konzept und den Folgekonzepten darf noch drei Monate "nachgebessert" werden. Ob das Landessozialgericht darauf spekuliert, dass die Kläger an Überalterung versterben?

|

Gefällt **0** mal



Autor:
Ulrich Wockelmann aus
Iserlohn

1 KOMMENTAR

am 31.08.2021 um 20:40

Ich bin der Meinung wenn Mitarbeiter des Jobcenters Rechtsbeugung begehen mit ihren Bescheiden sollten diese auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden da nicht ohne Grund Rechtsbeugung in Deutschland eine Straftat ist. Das würde auch viel zum bessere verändern, wenn diese Leute ihre Bescheide ausstellen darüber nachzudenken, ob sie Rechtsbeugung begehen.